



Münster, den 18. Februar 2019

Schulabschlüsse und Berechtigungen am Ende der Sekundarstufe I am achtjährigen Gymnasium (G8)

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben möchte die Schule Ihnen einen Überblick über Laufbahnentscheidungen und mögliche Schulabschlüsse und Berechtigungen am Ende der Sekundarstufe I am achtjährigen Gymnasium (G8) geben.

Aufbau des Bildungsgangs

Das achtjährige Gymnasium umfasst in einem durchgehenden Bildungsgang die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und die dreijährige gymnasiale Oberstufe mit Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) und zweijähriger Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12).

Die Mittelstufe (7. – 9. Klasse) umfasst drei Jahre. Die Sekundarstufe I endet damit bereits nach der neunten Klasse.

Schulformwechsel ab Klasse 7 (APO-SI § 13 Abs. 3)

Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform in der Regel **nur noch auf Antrag der Eltern** wechseln.

Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der bisher besuchten Schule den **Wechsel der Schulform zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen**. Die Versetzungskonferenz der abgebenden Schule entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform geeignet ist, und in welcher Klasse die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann. **Sobald ein Schüler in die Klasse 9 eingetreten ist, ist ein Schulformwechsel nicht mehr möglich.**

Abschlüsse

Mit der Versetzung am Ende der 9. Klasse wird die **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe** des Gymnasiums und der Gesamtschule erreicht. Schülerinnen und Schüler, die sich stärker berufspraktisch orientieren wollen, können schon nach Klasse 9 in die Bildungsgänge des **Berufskollegs** wechseln (Voraussetzung ist die Versetzung in die Einführungsphase).

Der mittlere Schulabschluss (**Fachoberschulreife**) wird nach zehn aufsteigenden Schuljahren am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zuerkannt, wenn die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 22 Abs. 1 und 26 APO-SI erfüllt werden.

Als weitere Abschlüsse der Sekundarstufe I können erworben werden:

- ein dem **Hauptschulabschluss** gleichwertiger Abschluss am Ende der Klasse 9 (mit der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe); im Falle der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule erfüllt.
- ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss (am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 22 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und 2 APO-SI erfüllt sind.)

- Der schulische Teil der **Fachhochschulreife** wird nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11) erworben.
- Die Allgemeine Hochschulreife (**Abitur**) wird am Ende der Qualifikationsphase erreicht (Jahrgangsstufe 12 im achtjährigen Gymnasium).

Für eventuelle Rückfragen bzw. eine Beratung zur Schullaufbahn Ihres Kindes stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf der folgenden Seite des Schulministeriums:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/index.html>

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arndt Mersmann, StD
(Mittelstufenkoordinator)